



**00166/13/DE  
WP 200**

**Arbeitsunterlage 01/2013  
Beitrag zu den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakten**

**Angenommen am 22. Januar 2013**

Die Datenschutzgruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen durch die Generaldirektion Justiz, Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft), der Europäischen Kommission, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro MO-59 02/013.

Website: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_de.htm)

## Beitrag zu den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakten

Am 5. Oktober 2012 gab die Datenschutzgruppe ihre Stellungnahme 08/2012 mit weiteren Beiträgen zur Diskussion der Datenschutzreform ab. Bei einer der erörterten Fragen ging es darum, ob alle Bestimmungen, wonach die Kommission delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erlassen kann, wirklich gerechtfertigt und erforderlich sind.

Im Anhang zur Stellungnahme 08/2012 legte die Datenschutzgruppe eine nach Artikeln aufgeschlüsselte Analyse aller Bestimmungen über etwaige delegierte Rechtsakte vor. Die Bestimmungen über Durchführungsrechtsakte wurden erst einmal nicht berücksichtigt. Der vorliegende ergänzende Beitrag konzentriert sich auf die Durchführungsrechtsakte.

Die Datenschutzgruppe erinnert zunächst an die Unterschiede zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten und geht – wie in der Stellungnahme 08/2012 angedeutet – näher darauf ein. Anschließend werden die relevanten Kriterien aufgeführt, anhand denen sich bestimmen lässt, ob Durchführungsrechtsakte gerechtfertigt und erforderlich sind. Schließlich werden alle etwaigen Durchführungsrechtsakte Artikel für Artikel geprüft.

## Unterschiede zwischen delegierten und Durchführungsrechtsakten

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Gemäß Artikel 290 AEUV können delegierte Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes (in diesem Fall der vorgeschlagenen Verordnung) erlassen werden. Gemäß Artikel 291 AEUV können Durchführungsrechtsakte erlassen werden, wenn es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung verbindlicher Rechtsakte der Union wie einer Richtlinie oder einer Verordnung bedarf.

Was die delegierten Rechtsakte angeht, so kann die übertragene Befugnis gemäß Artikel 86 Absatz 3 der vorgeschlagenen Verordnung vom Parlament und vom Rat jederzeit widerrufen werden. Außerdem tritt gemäß Artikel 85 Absatz 5 der vorgeschlagenen Verordnung ein delegierter Rechtsakt nur in Kraft, wenn weder das Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben.

Durchführungsrechtsakte werden nach einem Ausschussverfahren erlassen. Gemäß Artikel 87 der vorgeschlagenen Verordnung werden alle Durchführungsrechtsakte nach dem Prüfverfahren (siehe Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011) und in Fällen äußerster Dringlichkeit nach einem zu sofort geltenden Durchführungsrechtsakten führenden Verfahren (siehe Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 und Artikel 62 Absatz 2 der vorgeschlagenen Verordnung) erlassen.

Im Vergleich zu den delegierten Rechtsakten kommt dem Europäischen Parlament und dem Rat bei den Durchführungsrechtsakten nur eine begrenzte Rolle zu. Das Europäische Parlament oder der Rat können die Kommission darauf hinweisen, dass der Entwurf eines Durchführungsrechtsakts ihres Erachtens die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet. In diesem Fall überprüft die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts unter Berücksichtigung der vorgetragenen Standpunkte und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über ihre Entscheidung (Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011).

Artikel 290 und 291 AEUV sehen keine eindeutigen Kriterien für die Entscheidung zwischen einem delegierten Rechtsakt und einem Durchführungsrechtsakt vor. Aus der vorgeschlagenen Verordnung geht hervor, dass die Kommission mit

Durchführungsrechtsakten für einheitliche, eher technische Bedingungen zur Umsetzung der Verordnung wie Standardvorlagen oder Standardverfahren sorgen will.

#### Bewertung der vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakte

Durch die Festlegung von Normen in verbindlichen EU-Rechtsinstrumenten werden Rechtssicherheit sowie gleiche Bedingungen innerhalb der EU gewährleistet. Es gibt Situationen, in denen ein verbindliches EU-Rechtsinstrument, das eine Bestimmung der Verordnung spezifiziert, am besten geeignet ist, um für Rechtssicherheit zu sorgen, die betroffene Person zu schützen und verzerrende Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

In anderen Situationen sind dagegen ein flexibles Vorgehen sowie Spielraum für kulturelle Unterschiede möglicherweise besser geeignet, die praktische Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten. In derartigen Fällen könnte es vielleicht besser sein, Orientierungshilfe anhand von Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (European Data Protection Board – EDPB) zu geben, die der gebotenen Flexibilität Rechnung trägt und die Einführung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht unterstützt. Letztendlich ist die Angelegenheit Sache des Gerichtshofs und der nationalen Gerichte.

Um zu ermitteln, welches Instrument für einen bestimmten Aspekt am besten geeignet ist (Gesetzgebungsakt, delegierter Rechtsakt, Durchführungsrechtsakt, Erwägungsgründe des Gesetzgebungsakts und Leitlinien der Datenschutzbehörden oder des EDPB), wurden in der Stellungnahme 08/2012 folgende Kriterien festgelegt:

- ob die Frage einen wesentlichen Aspekt der Verordnung betrifft oder nicht<sup>1</sup>,
- ob die Frage auf europäischer oder nationaler Ebene behandelt werden soll (d. h. ist eine Angleichung notwendig),
- ob ein rechtsverbindliches oder ein flexibleres Instrument notwendig ist,
- ob das Instrument vereinbar ist mit der Notwendigkeit der Technologieneutralität,
- ob die Notwendigkeit besteht, überhaupt weitere Orientierung zu bieten (d. h. ob es dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen überlassen werden sollte, die Vorschriften unter den spezifischen Umständen des Falls mit Inhalt zu füllen, jedoch immer unter dem Vorbehalt der Überwachung, Durchsetzung und gerichtlichen Überprüfung).

In Bezug auf die Durchführungsrechtsakte betont die Datenschutzgruppe, dass der Kommission die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten nur übertragen werden sollte, wenn es, wie in Artikel 291 AEUV vorgesehen, einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung bedarf. Wenn bewertet wird, ob es einer Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten bedarf, wird unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien vor allem geprüft, ob die Ziele der Verordnung – mit etwaigen weiteren delegierten Rechtsakten – nicht ohne Durchführungsrechtsakte erreicht würden.

Es ist zu beachten, dass die EU-Datenschutzregelung durch Erlass von Durchführungsrechtsakten einen stärker präskriptiven Charakter erhält, was unter Umständen nicht vollständig mit der Einführung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht vereinbar ist, die darauf abzielt, den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit den praktischen Aspekten der Einhaltung der Datenschutzverpflichtungen zu betrauen. Mit einer klaren Bestimmung in der Verordnung, die eventuell durch einen delegierten Rechtsakt ergänzt wird, erübrigen sich oftmals weitere Durchführungsvorschriften auf EU-Ebene, um die Ziele der Verordnung (Schutz natürlicher Personen und freier Verkehr personenbezogener Daten) zu erreichen. Bei vielen Bestimmungen, die derzeit Standardvorlagen und –verfahren durch

---

<sup>1</sup> In dieser Hinsicht ist das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 5. September 2012 in der Rechtssache C-355/10 von Belang.

Durchführungsrechtsakte vorsehen, würden Orientierungshilfen der Datenschutzbehörden und gegebenenfalls des EDPB, sollte sich dies in der Praxis als erforderlich erweisen, ausreichen.

In bestimmten Fällen könnten allerdings verbindliche Vorschriften für Standardvorlagen und –verfahren erforderlich sein, wenn sie den Schutz personenbezogener Daten tatsächlich fördern und Marktverzerrungen verhindern, beispielsweise wenn die Gefahr eines „forum shopping“ besteht. Dies gilt vor allem für Bestimmungen, bei denen eher technische Bedingungen festgelegt werden müssen, die aufgrund der Technologieneutralität der allgemeinen Bestimmungen nicht Teil der Verordnung sein können und bei denen das Fehlen solcher Bedingungen

- sich negativ auf den Schutz der betroffenen Person auswirken könnte oder
- Auswirkungen auf das harmonisierte Schutzniveau im Binnenmarkt hätte (weil eine mangelnde Vereinheitlichung das Verhalten der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter beeinflussen könnte).

## Artikelweise Bewertung

Artikel 8 Absatz 4 - Standardvorlagen für spezielle Arten der Erlangung einer nachprüfaren Einwilligung gemäß Absatz 1.

Artikel 8 betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes.

In Absatz 1 heißt es, dass für die Zwecke dieser Verordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem direkt Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden, nur rechtmäßig ist, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den Vormund des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu erhalten.

Dieser Artikel sieht auch vor, dass die Kommission ermächtigt wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Modalitäten und Anforderungen in Bezug auf die Art der Erlangung einer nachprüfaren Einwilligung näher zu regeln (Artikel 8 Absatz 3). In der Stellungnahme 08/2012 erklärte die Datenschutzgruppe, dass es nicht notwendig scheint, in einem delegierten Rechtsakt weitere Orientierungshilfen zu geben.

Dementsprechend ergäbe sich dieselbe Schlussfolgerung für die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten.

Sollte die praktische Anwendung der Bestimmung über die nachprüfbare Einwilligung näherer Erläuterungen bedürfen, so sollten diese in Form von Leitlinien des EDPB erfolgen.

Im Interesse der Klarheit könnte es künftig für notwendig erachtet werden, bestimmte in der Praxis entwickelte Vorgehensweisen anzugleichen. Eine solche Angleichung kann jedoch auf nationaler Ebene unter Beteiligung der Datenschutzbehörden und vorzugsweise auf EU-Ebene durch Leitlinien des EDPB erfolgen. Ein verbindliches EU-Rechtsinstrument ist dazu nicht erforderlich.

Artikel 12 Absatz 6 - Standardvorlagen und Standardverfahren für die Mitteilungen gemäß Absatz 2, auch für solche in elektronischer Form. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen (KKMU).

Gegenstand von Artikel 12 sind die Verfahren und Vorkehrungen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen festzulegen sind, damit die betroffene Person ihre Rechte ausüben kann. Dabei geht es um das Recht auf Information (Artikel 14), das Auskunftsrecht (Artikel 15), das Recht auf Berichtigung (Artikel 16), das Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung (Artikel 17), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 18) und das Widerspruchsrecht (Artikel 19).

Gemäß Absatz 2 ist der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person mitzuteilen, ob eine Maßnahme nach Artikel 13 oder den Artikeln 15 bis 19 ergriffen wurde, und die erbetene Auskunft innerhalb der festgesetzten Fristen schriftlich zu erteilen. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

In Artikel 12 sind die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen eindeutig festgelegt. Für die Datenschutzgruppe ist daher nicht ersichtlich, warum für die Durchführung dieses Artikels ein Durchführungsrechtsakt mit Standardvorlagen und spezifizierten Standards erforderlich wäre. Das Fehlen solcher Bedingungen wird sich nicht negativ auf den Schutz der betroffenen Person oder das harmonisierte Schutzniveau im Binnenmarkt auswirken.

Im Interesse der Klarheit könnte es künftig für notwendig erachtet werden, bestimmte in der Praxis entwickelte Vorgehensweisen anzugleichen. Eine solche Angleichung kann jedoch auf nationaler Ebene unter Beteiligung der Datenschutzbehörden und vorzugsweise auf EU-Ebene durch Leitlinien des EDPB erfolgen. Ein verbindliches EU-Rechtsinstrument ist dazu nicht erforderlich.

Artikel 14 Absatz 8 - Standardvorlagen für die Bereitstellung der Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 3, wobei gegebenenfalls die Besonderheiten und Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren und Verarbeitungssituationen berücksichtigt werden.

Artikel 14 behandelt das Recht der betroffenen Person auf Information. In den Absätzen 1 bis 3 sind die mindestens mitzuteilenden Informationen, in Absatz 4 der Zeitpunkt für die Erteilung der Informationen und in Absatz 5 die zulässigen Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 aufgeführt.

Absatz 1 enthält eine Liste (Buchstaben a bis g) der Informationen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person mindestens zu erteilen hat, sowie eine allgemeinere Klausel (Buchstabe h), wonach sonstige Informationen mitzuteilen sind, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Absatz 2 sieht Folgendes vor: Werden die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser Person neben den in Absatz 1 genannten Informationen außerdem mit, ob die Bereitstellung der Daten obligatorisch oder fakultativ ist und welche mögliche Folgen die Verweigerung der Daten hätte.

In Absatz 3 heißt es: Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser Person neben den in Absatz 1 genannten Informationen außerdem die Herkunft der personenbezogenen Daten mit.

In Artikel 14 Absätze 1 bis 3 sind die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen eindeutig festgelegt. Für die Datenschutzgruppe ist daher nicht ersichtlich, warum für die Durchführung dieser Bestimmungen ein Durchführungsrechtsakt mit Standardvorlagen erforderlich wäre. Das Fehlen solcher Bedingungen wird sich nicht negativ auf den Schutz der betroffenen Person oder das harmonisierte Schutzniveau im Binnenmarkt auswirken.

Im Interesse der Klarheit könnte es künftig für notwendig erachtet werden, bestimmte in der Praxis entwickelte Vorgehensweisen anzugleichen. Eine solche Angleichung kann jedoch auf nationaler Ebene unter Beteiligung der Datenschutzbehörden und vorzugsweise auf EU-Ebene durch Leitlinien des EDPB erfolgen. Ein verbindliches EU-Rechtsinstrument ist dazu nicht erforderlich.

Artikel 15 Absatz 4 – Festlegung von Standardvorlagen und -verfahren für Auskunftsgesuche und die Erteilung der Auskünfte gemäß Absatz 1, darunter auch für die Überprüfung der Identität der betroffenen Person und die Mitteilung der personenbezogenen Daten an die betroffene Person, wobei gegebenenfalls die Besonderheiten und Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren und Verarbeitungssituationen berücksichtigt werden.

Artikel 15 behandelt das Auskunftsrecht der betroffenen Person; in Absatz 1 sind die Informationen aufgeführt, die der betroffenen Person auf Anfrage mitzuteilen sind, darunter die Bestätigung, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht.

In Artikel 15 sind die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen eindeutig festgelegt. Für die Datenschutzgruppe ist daher nicht ersichtlich, warum für die Durchführung dieses Artikels ein Durchführungsrechtsakt mit Standardvorlagen und –verfahren erforderlich wäre. Das Fehlen solcher Bedingungen wird sich nicht negativ auf den Schutz der betroffenen Person oder das harmonisierte Schutzniveau im Binnenmarkt auswirken.

Im Interesse der Klarheit könnte es künftig für notwendig erachtet werden, bestimmte in der Praxis entwickelte Vorgehensweisen anzugleichen. Eine solche Angleichung kann jedoch auf nationaler Ebene unter Beteiligung der Datenschutzbehörden und vorzugsweise auf EU-Ebene durch Leitlinien des EDPB erfolgen. Ein verbindliches EU-Rechtsinstrument ist dazu nicht erforderlich.

Artikel 18 Absatz 3 – Festlegung des elektronischen Formats gemäß Absatz 1 sowie der technischen Standards, Modalitäten und Verfahren für die Überführung der personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2.

Artikel 18 betrifft das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der verarbeiteten Daten in einem von ihr weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format zu verlangen.

Gemäß Absatz 2 hat die betroffene Person das Recht, die von ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag basiert, sowie etwaige sonstige von ihr zur Verfügung gestellte Informationen, die in einem automatisierten Verarbeitungssystem gespeichert sind, in einem gängigen elektronischen Format in ein anderes System zu überführen, ohne dabei von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten entzogen werden, behindert zu werden.

Mit Artikel 18 wird ein Recht eingeführt, das eine technische Durchführung erfordert. Der Artikel bedarf einer Erläuterung. Eine unterschiedliche Anwendung des Rechts auf Datenübertragbarkeit in der Praxis könnte zu Unterschieden beim Schutzniveau für den Einzelnen und bei den Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen führen, die möglicherweise den Binnenmarkt behindern. Daher hält die Datenschutzgruppe weitere Vorschriften für erforderlich, die nicht unbedingt technologieneutral sind.

Nach Artikel 18 Absatz 3 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um das elektronische Format gemäß Absatz 18 Absatz 1 sowie die technischen Standards, Modalitäten und Verfahren für die Überführung der personenbezogenen Daten gemäß Absatz 18 Absatz 2 festzulegen. Für solche Festlegungen dürfte – anders als in Artikel 18 derzeit vorgesehen – ein delegierter Rechtsakt besser geeignet sein. Mit einem delegierten Rechtsakt könnten Mindestanforderungen anstelle vollständiger technischer Anweisungen festgelegt werden.

Artikel 23 Absatz 4 - Technische Standards für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen.

Artikel 23 betrifft die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen.

Mit Artikel 23 werden zwei Grundsätze eingeführt, die eine technische Durchführung erfordern. Der Artikel bedarf einer Erläuterung. Eine unterschiedliche Anwendung dieser Grundsätze in der Praxis könnte zu Unterschieden beim Schutzniveau für den Einzelnen und bei den Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen führen, die möglicherweise den Binnenmarkt behindern.

Allerdings sind diese Grundsätze naturgemäß flexibler als die in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehenen tatsächlichen Rechte und Pflichten. Wie in der Stellungnahme 08/2012 erläutert, hält die Datenschutzgruppe daher weitere Orientierungshilfen für nützlich, allerdings nicht durch delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, sondern anhand von Leitlinien der Datenschutzbehörden und des EDPB.

Artikel 28 Absatz 6 - Standardvorlagen für die in Absatz 1 genannte Dokumentation.

Nach Artikel 28 Absatz 1 sind die für die Verarbeitung Verantwortlichen verpflichtet, alle ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verarbeitungsvorgänge zu dokumentieren.

In Artikel 28 sind die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen eindeutig festgelegt. Dieser Artikel sieht auch vor, dass die Kommission ermächtigt wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen (Artikel 28 Absatz 5). In der Stellungnahme 08/2012 kam die Datenschutzgruppe zu dem Schluss, dass es nicht notwendig scheint, in einem delegierten Rechtsakt weitere Orientierungshilfen zu geben. Dies gilt auch für die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten.

Für die Datenschutzgruppe ist daher nicht ersichtlich, warum für die Durchführung dieses Artikels ein Durchführungsrechtsakt mit Standardvorlagen erforderlich wäre. Durch Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage dieses Artikels erhalte die EU-Datenschutzregelung einen stärker präskriptiven Charakter, was der Einführung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht in Artikel 22, mit dem dieser Artikel verknüpft ist, zuwiderläuft.

Im Interesse der Klarheit könnte es künftig für notwendig erachtet werden, bestimmte in der Praxis entwickelte Vorgehensweisen anzugleichen. Eine solche Angleichung kann jedoch auf nationaler Ebene unter Beteiligung der Datenschutzbehörden und möglicherweise auf EU-Ebene durch Leitlinien des EDPB erfolgen. Ein verbindliches EU-Rechtsinstrument ist dazu nicht erforderlich.

Artikel 30 Absatz 4 - Situationsabhängige Konkretisierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen, um insbesondere

- a) jedweden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten zu verhindern;
- b) jedwede unbefugte Einsichtnahme in personenbezogene Daten sowie jedwede unbefugte Offenlegung, Kopie, Änderung, Löschung oder Entfernung von personenbezogenen Daten zu verhindern;
- c) sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge überprüft wird.

Artikel 30 behandelt die Sicherheit der Verarbeitung.

Dieser Artikel sieht auch vor, dass die Kommission ermächtigt wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen (Artikel 30 Absatz 3). Die Aufteilung inhaltlicher Orientierungshilfen auf Artikel 30 Absatz 3 (delegierte Rechtsakte) und Artikel 30 Absatz 4 (Durchführungsrechtsakte) basiert nach Auffassung der Datenschutzgruppe auf unklaren Kriterien. In Artikel 30 Absatz 4 geht die Befugnis der Kommission eindeutig über die Annahme von Standardvorlagen und -verfahren hinaus.

In der Stellungnahme 08/2012 erläuterte die Datenschutzgruppe, warum die in diesem Artikel vorgesehene Konkretisierung durch Erlass eines delegierten Rechtsakts nicht angemessen scheint. Grundsätzlich würde diese Argumentation auch für die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten gelten.

Allerdings weist die Datenschutzgruppe darauf hin, dass mit Artikel 30 dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Pflichten auferlegt werden, die einer Erläuterung bedürfen. Da unterschiedliche technische Standards zu Unterschieden beim Schutzniveau für den Einzelnen und bei den Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen führen könnten, die möglicherweise den Binnenmarkt behindern, könnten weitere Orientierungshilfen und zusätzliche Regeln für die wesentlichen Bestimmungen notwendig sein. Solche zusätzlichen Regeln sollten normalerweise in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

Artikel 31 Absatz 6 - Standardformat für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, die Verfahrensvorschriften für die vorgeschriebene Meldung sowie Form und Modalitäten der in Absatz 4 genannten Dokumentation einschließlich der Fristen für die Löschung der darin enthaltenen Informationen.

Artikel 31 behandelt die Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde.

Gemäß Absatz 4 ist der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet, etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen und enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen.

Dieser Artikel sieht auch vor, dass die Kommission ermächtigt wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen (Artikel 31 Absatz 5). In der Stellungnahme 08/2012 erläuterte die Datenschutzgruppe, warum für die Meldung von Verletzungen der Datensicherheit in der Verordnung selbst und nicht wie vorgeschlagen in einem delegierten Rechtsakt Präzisierungen vorgenommen werden sollten. Des Weiteren wäre es laut der Stellungnahme wünschenswert, in einem delegierten Rechtsakt bestimmte Einzelheiten festzulegen, sofern er gleichzeitig mit Inkrafttreten der vorgeschlagenen Verordnung erlassen wird und in Kraft tritt.

Die in einem Durchführungsrechtsakt zu behandelnden Aspekte sollten eher in dem delegierten Rechtsakt behandelt werden, auf den sich die Datenschutzgruppe in der Stellungnahme 08/2012 bezieht. Bei Aufnahme einer verbesserten Bestimmung in die vorgeschlagene Verordnung selbst und weiteren Einzelheiten in den delegierten Rechtsakt dürfte es sich erübrigen, die Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zu ermächtigen.

Im Interesse der Klarheit könnte es künftig für notwendig erachtet werden, bestimmte in der Praxis entwickelte Vorgehensweisen anzugleichen. Eine solche Angleichung kann jedoch auf nationaler Ebene unter Beteiligung der Datenschutzbehörden und möglicherweise auf EU-Ebene durch Leitlinien des EDPB erfolgen. Ein verbindliches EU-Rechtsinstrument ist dazu nicht erforderlich.

Artikel 32 Absatz 6 - Format für die in Absatz 1 genannte Mitteilung an die betroffene Person und die für die Mitteilung geltenden Verfahrensvorschriften.

Artikel 32 behandelt die Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Benachrichtigung der betroffenen Person von einer Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten.

Nach Absatz 1 ist die betroffene Person von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Anschluss an die Meldung an die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung zu benachrichtigen, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person durch die festgestellte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beeinträchtigt wird.

Dieser Artikel sieht auch vor, dass die Kommission ermächtigt wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen (Artikel 32 Absatz 5). In der Stellungnahme 08/2012 erläuterte die Datenschutzgruppe, warum für die Meldung von Verletzungen der Datensicherheit in der Verordnung selbst und nicht wie vorgeschlagen in einem delegierten Rechtsakt Präzisierungen vorgenommen werden sollten. Des Weiteren wäre es laut der Stellungnahme wünschenswert, in einem delegierten Rechtsakt bestimmte Einzelheiten festzulegen, sofern er gleichzeitig mit Inkrafttreten der vorgeschlagenen Verordnung erlassen wird und in Kraft tritt.

Die in einem Durchführungsrechtsakt zu behandelnden Aspekte sollten eher in dem delegierten Rechtsakt behandelt werden, auf den sich die Datenschutzgruppe in der Stellungnahme 08/2012 bezieht. Bei Aufnahme einer verbesserten Bestimmung in die vorgeschlagene Verordnung selbst und weiteren Einzelheiten in den delegierten Rechtsakt dürfte es sich erübrigen, die Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zu ermächtigen.

Im Interesse der Klarheit könnte es künftig für notwendig erachtet werden, bestimmte in der Praxis entwickelte Vorgehensweisen anzugleichen. Eine solche Angleichung kann jedoch auf nationaler Ebene unter Beteiligung der Datenschutzbehörden und möglicherweise auf EU-Ebene durch Leitlinien des EDPB erfolgen. Ein verbindliches EU-Rechtsinstrument ist dazu nicht erforderlich.

Artikel 33 Absatz 7 – Festlegung von Standards und Verfahren für die Durchführung sowie für die interne und externe Überprüfung der in Absatz 3 genannten Folgenabschätzung.

Artikel 33 betrifft die Pflicht zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen.

In Absatz 3 heißt es: Die Folgenabschätzung trägt den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung; sie enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht werden soll, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Dieser Artikel sieht auch vor, dass die Kommission ermächtigt wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen (Artikel 33 Absatz 6). In der Stellungnahme 08/2012 erklärte die Datenschutzgruppe, die allgemeinen Anforderungen an die Beurteilung, ob ein Verarbeitungsvorgang konkrete Risiken in sich birgt, könnten in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden. Alternativ oder zusätzlich könnten weitere Orientierungshilfen durch den EDPB vorgesehen werden, sofern ein eventuelles Verzeichnis von Verarbeitungsvorgängen, die als risikobehaftet angesehen werden, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Daher ist für die Datenschutzgruppe nicht ersichtlich, warum ein Durchführungsrechtsakt, in dem Standards und Verfahren für die Durchführung sowie für die interne und externe Überprüfung von Folgenabschätzungen festgelegt werden, für die Durchführung dieses Artikels erforderlich wäre.

Artikel 34 Absatz 9 - Standardvorlagen und Verfahrensvorschriften für die in den Absätzen 1 und 2 genannte vorherige Genehmigung beziehungsweise Zurateziehung sowie für die in Absatz 6 vorgesehene Unterrichtung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 34 betrifft die Verpflichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen, vor der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen oder diese zu Rate zu ziehen.

Gemäß Absatz 1 muss sichergestellt werden, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Verordnung erfolgt, und müssen insbesondere die Risiken gemindert werden, die für die betroffenen Personen bestehen, wenn ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter Vertragsklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d vereinbart oder keine geeigneten Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation in einem rechtsverbindlichen Instrument nach Artikel 42 Absatz 5 vorsieht.

In Absatz 2 wird diese Verpflichtung für die Fälle spezifiziert, in denen

- a) aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 hervorgeht, dass die geplanten Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke hohe konkrete Risiken bergen können oder
- b) die Aufsichtsbehörde eine vorherige Zurateziehung bezüglich der in Absatz 4 genannten Verarbeitungsvorgänge, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen können, für erforderlich hält.

Nach Absatz 6 ist der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 vorzulegen und ihr auf Aufforderung alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die sie benötigt, um die Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehenden Risiken und die diesbezüglichen Sicherheitsgarantien bewerten zu können.

Dieser Artikel sieht auch vor, dass die Kommission ermächtigt wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen (Artikel 34 Absatz 8). In der Stellungnahme 08/2012 erklärte die Datenschutzgruppe, anstelle von delegierten Rechtsakten wären Leitlinien des EDPB am besten geeignet, um die Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung der eventuell hohen Risiken der Datenverarbeitungsvorgänge, die sich aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben, festzulegen.

Für die Datenschutzgruppe ist nicht ersichtlich, warum ein Durchführungsrechtsakt, in dem Standardvorlagen und Verfahrensvorschriften für die vorherige Genehmigung und für die Unterrichtung der Aufsichtsbehörde festgelegt werden, für die Durchführung dieses Artikels erforderlich wäre. Das Fehlen solcher Bedingungen wird sich nicht negativ auf den Schutz der betroffenen Person oder das harmonisierte Schutzniveau im Binnenmarkt auswirken. Es bietet sich an, dass der EDPB bei Bedarf entsprechende Leitlinien ausarbeitet.

Artikel 38 Absatz 4 - Beschließen, dass die gemäß Absatz 3 vorgeschlagenen Verhaltensregeln beziehungsweise Änderungen und Erweiterungen bestehender Verhaltensregeln allgemeine Gültigkeit in der Union besitzen.

Artikel 38 behandelt freiwillige Verhaltensregeln, die zur ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung beitragen sollen.

Gemäß Absatz 3 können Verbände und andere Einrichtungen, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern in mehreren Mitgliedstaaten vertreten, der Kommission Entwürfe von Verhaltensregeln sowie Vorschläge zur Änderung oder Ausweitung bestehender Verhaltensregeln vorlegen.

Die Datenschutzgruppe erachtet verbindliche Beschlüsse auf EU-Ebene, in denen Verhaltensregeln von allgemeiner Gültigkeit in der Union festgelegt werden, für erforderlich.

Die Datenschutzgruppe möchte darauf hinweisen, dass es am logischsten gewesen wäre, dem EDPB entsprechende Befugnisse einzuräumen. Da der EDPB jedoch laut dem derzeitigen Vorschlag keine verbindlichen Beschlüsse fassen kann, liegt die Befugnis zur Bestätigung der Verhaltensregeln bei der Kommission. Wie die Datenschutzgruppe betont, sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass dem EDPB eine wichtige Rolle bei der Beschlussfassung zukommt.

Artikel 39 Absatz 3 - Technische Standards für Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegel und -zeichen und Verfahren zur Förderung und Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegeln und -zeichen.

Artikel 39 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission insbesondere auf europäischer Ebene die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -zeichen fördern, anhand deren betroffene Personen rasch das von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von Auftragsverarbeitern gewährleistete Datenschutzniveau in Erfahrung bringen können. Die datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren dienen der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung und tragen den Besonderheiten der einzelnen Sektoren und Verarbeitungsprozesse Rechnung.

Dieser Artikel sieht auch vor, dass die Kommission ermächtigt wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen (Artikel 39 Absatz 2). In der Stellungnahme 08/2012 erklärte die Datenschutzgruppe, dass ein delegierter Rechtsakt das geeignetste Instrument wäre, um Rechtssicherheit für die betroffenen Personen zu gewährleisten, die auf die Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegel und -zeichen vertrauen.

Allerdings ist für die Datenschutzgruppe nicht ersichtlich, warum eine zusätzliche Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Festlegung von technischen Standards für Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegel und -zeichen und Verfahren zur Förderung und Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegeln und -zeichen für die Durchführung dieses Artikels erforderlich wäre. Dies kann auf nationaler Ebene unter Beteiligung der Datenschutzbehörden und möglicherweise auf EU-Ebene durch Leitlinien des EDPB erfolgen. Ein verbindliches EU-Rechtsinstrument ist dazu nicht erforderlich.

Artikel 41 Absatz 3 – Feststellung, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet.

Artikel 41 Absatz 4 - In jedem Durchführungsrechtsakt werden der geografische und der sektorielle Anwendungsbereich sowie gegebenenfalls die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Aufsichtsbehörde angegeben.

Artikel 41 Absatz 5 - Die Kommission kann durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels bietet; dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die in dem betreffenden Drittland beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften keine wirksamen und durchsetzbaren Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für in der Union ansässige betroffene Personen und insbesondere für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, garantieren. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 oder – in Fällen, in denen es äußerst dringlich ist, das Recht natürlicher Personen auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu wahren – nach dem in Artikel 87 Absatz 3 genannten Verfahren angenommen.

Artikel 41 betrifft die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

In Absatz 2 sind die Aspekte aufgeführt, die die Kommission bei der Prüfung der Angemessenheit des gebotenen Schutzes zu berücksichtigen hat.

Ausgehend von früheren und derzeitigen Erfahrungen räumt die Datenschutzgruppe ein, dass es verbindlicher Beschlüsse auf EU-Ebene über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Drittländern bedarf.

Hinsichtlich der Vorgehensweise bekräftigt die Datenschutzgruppe jedoch ihre nachdrückliche Empfehlung aus der Stellungnahme 01/2012 vom 23. März 2012, eine Verpflichtung der Kommission, den EDPB während der Beschlussfassung zu Rate zu ziehen, aufzunehmen.

Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b - Von der Kommission angenommene Standard-Datenschutzklauseln.

Artikel 42 betrifft die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage geeigneter Garantien.

Die Datenschutzgruppe hält verbindliche Beschlüsse auf EU-Ebene über Standard-Datenschutzklauseln für erforderlich.

Hinsichtlich der Vorgehensweise würde die Datenschutzgruppe jedoch vorschlagen, eine Verpflichtung der Kommission, den EDPB während der Beschlussfassung zu Rate zu ziehen, aufzunehmen.

Artikel 43 Absatz 4 – Festlegung des Formats und von Verfahren für den auf elektronischem Wege erfolgenden Informationsaustausch über verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden.

In Artikel 43 geht es um die grenzüberschreitende Datenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften. Gemäß Absatz 1 kann eine Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des in Artikel 58 beschriebenen Kohärenzverfahrens verbindliche unternehmensinterne Vorschriften genehmigen, sofern diese die in Artikel 43 Absätze 1 und 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Dieser Artikel sieht auch vor, dass die Kommission ermächtigt wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen (Artikel 43 Absatz 3). In der Stellungnahme 08/2012 erklärte die Datenschutzgruppe, dass

- eine Festlegung der Kriterien und Anforderungen für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Allgemeinen und der Kriterien für deren Genehmigung im Besonderen nicht notwendig erscheint;
- ein delegierter Rechtsakt ein geeignetes Instrument wäre, um die Anwendung von Artikel 43 Absatz 2 Buchstaben b, d, e und f auf verbindliche unternehmensinterne Vorschriften von Auftragsverarbeitern (durch zusätzliche Orientierungshilfen zur Anwendung dieser Bestimmungen) weiter zu präzisieren;
- ein delegierter Rechtsakt zur Festlegung weiterer notwendiger Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden ernsthaft beeinträchtigen würde.

Für die Datenschutzgruppe ist nicht ersichtlich, warum eine zusätzliche Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Festlegung des Formats und von Verfahren für den auf elektronischem Wege erfolgenden Informationsaustausch über verbindliche unternehmensinterne Vorschriften zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden für die Durchführung dieses Artikels erforderlich wäre.

Dies kann durch den EDPB erreicht werden. Ein verbindliches EU-Rechtsinstrument ist dazu nicht erforderlich.

Artikel 55 Absatz 10 – Festlegung von Form und Verfahren der Amtshilfe nach diesem Artikel und der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere des in Absatz 6 genannten standardisierten Formats.

Artikel 55 betrifft die Amtshilfe zwischen den Aufsichtsbehörden, um die Verordnung einheitlich durchzuführen und anzuwenden.

Gemäß Absatz 6 sind die Aufsichtsbehörden gehalten, die Informationen, um die von einer anderen Aufsichtsbehörde ersucht wurde, auf elektronischem Wege und so schnell wie möglich unter Verwendung eines standardisierten Formats zu übermitteln.

Für die Datenschutzgruppe ist nicht ersichtlich, warum die Befugnis der Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Festlegung von Form und Verfahren der Amtshilfe nach diesem Artikel und der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem EDPB erforderlich ist. Eine solche Befugnis würde die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden beeinträchtigen.

Nach der vorgeschlagenen Verordnung sind die Datenschutzbehörden eindeutig verpflichtet, einander zweckdienliche Informationen zu übermitteln und einander Amtshilfe zu gewähren. Wie dies im Einzelnen zu verwirklichen ist, können die Datenschutzbehörden gemeinsam im Rahmen des EDPB entscheiden.

Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a - Beschluss über die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung gemäß ihren Zielen und Anforderungen im Hinblick auf Angelegenheiten, die gemäß Artikel 58 oder Artikel 61 von einer Aufsichtsbehörde übermittelt wurden, zu denen gemäß Artikel 60 Absatz 1 ein begründeter Beschluss erlassen wurde oder zu denen eine Aufsichtsbehörde keine geplante Maßnahme übermittelt und mitgeteilt hat, dass sie der Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 59 nicht zu folgen beabsichtigt.

Artikel 62 Absatz 2 - In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Interessen betroffener Personen gemäß Absatz 1 Buchstabe a erlässt die Kommission gemäß dem Verfahren von Artikel 87 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Artikel 58 betrifft Stellungnahmen des EDPB.

Artikel 61 behandelt das Dringlichkeitsverfahren in Fällen, in denen eine Aufsichtsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Artikel 60 Absatz 1 betrifft die Aussetzung einer geplanten Maßnahme unter Berücksichtigung der Stellungnahme des EDPB, wenn die Kommission ernsthaft bezweifelt, dass die geplante Maßnahme die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung sicherstellt, oder befürchtet, dass sie zu einer uneinheitlichen Anwendung der Verordnung führt.

Artikel 59 betrifft Stellungnahmen, die die Kommission in Bezug auf Angelegenheiten nach den Artikeln 58 oder 61 abgibt, um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Verordnung sicherzustellen.

Die Datenschutzgruppe sowie der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) haben grundsätzliche Bedenken dagegen geäußert, dass die Kommission nach der derzeit vorgeschlagenen Verordnung solche Durchführungsrechtsakte erlassen kann, da dies der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden zuwiderlaufen würde (siehe Stellungnahme 01/2012, S. 22 der deutschen Fassung, und Stellungnahme des EDSB vom 7. März 2012, Nrn. 248-255).

Daher empfiehlt die Datenschutzgruppe nachdrücklich, der Kommission die Befugnis zum Erlass solcher Durchführungsrechtsakte zu entziehen.

Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b - Beschluss innerhalb des in Artikel 59 Absatz 1 genannten Zeitraums darüber, ob Standard-Datenschutzklauseln nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d allgemeine Gültigkeit zuerkannt wird.

In Artikel 59 Absatz 1 ist eine Frist von zehn Wochen, nachdem eine Angelegenheit nach Artikel 58 vorgebracht wurde, und sechs Wochen im Fall des Artikels 61 festgesetzt.

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d betrifft Maßnahmen einer Aufsichtsbehörde, die Rechtswirkung entfalten sollen und der Festlegung von Standard-Datenschutzklauseln gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c dienen.

Wie bereits in den Bemerkungen zu Artikel 42 Absatz 2 erwähnt, hält die Datenschutzgruppe verbindliche Beschlüsse auf EU-Ebene über Standard-Datenschutzklauseln für erforderlich.

Das vorgesehene Verfahren impliziert, dass die Kommission die Standard-Datenschutzklauseln für allgemein gültig erklärt, nachdem sie im EDPB gebilligt wurden. Die Datenschutzgruppe würde empfehlen, die Bestimmung dahin gehend zu präzisieren, dass die Kommission den Inhalt der Standard-Datenschutzklauseln nicht ändern kann, wenn sie sie für allgemein gültig erklärt.

In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Funktion der Kommission bereits im Kohärenzverfahren selbst vorgesehen ist. Weitere Bemerkungen zum Kohärenzverfahren sind der Stellungnahme 01/2012, S. 22 der deutschen Fassung, zu entnehmen (siehe zudem Stellungnahme des EDSB vom 7. März 2012, Nrn. 245-255).

Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c - Festlegung der Form und der Verfahren für die Anwendung des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens (Kapitel VII, Abschnitt 2).

Für die Datenschutzgruppe ist nicht ersichtlich, warum die Befugnis der Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Festlegung der Form und der Verfahren für das Kohärenzverfahren erforderlich ist.

Die vorgeschlagene Verordnung enthält bereits eingehende Bestimmungen zu dem Verfahren. Weitere Präzisierungen können die Datenschutzbehörden gemeinsam im Rahmen des EDPB festlegen.

Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d - Festlegung der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere des standardisierten Formats nach Artikel 58 Absätze 5, 6 und 8.

Artikel 58 Absatz 5 betrifft die Übermittlung zweckdienlicher Informationen zwischen den Aufsichtsbehörden und der Kommission, darunter je nach Fall eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die geplante Maßnahme und die Gründe, warum eine solche Maßnahme ergriffen werden muss.

Artikel 58 Absatz 6 sieht vor, dass der Vorsitz des EDPB die Mitglieder des EDPB und die Kommission über zweckdienliche Informationen, die ihm zugegangen sind, unterrichtet.

Artikel 58 Absatz 8 sieht vor, dass die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde und die gemäß Artikel 51 zuständige Aufsichtsbehörde dem Vorsitz des EDPB und der Kommission mitteilen, ob sie die geplante Maßnahme beibehält oder ändert; gegebenenfalls übermittelt sie die geänderte geplante Maßnahme.

Für die Datenschutzgruppe ist nicht ersichtlich, warum die Befugnis der Kommission zur Festlegung der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem EDPB erforderlich ist. Wie der Informationsaustausch im Einzelnen durchzuführen ist, können die Datenschutzbehörden gemeinsam im Rahmen des EDPB entscheiden.

Brüssel, den 22. Januar 2013

*Für die Datenschutzgruppe  
Der Vorsitzende*

*Jacob KOHNSTAMM*